

# Kaderordnung des Tiroler Volleyballverbandes (TVV)

beschlossen vom TVV Präsidium am 08.09.2020



## TIROLER VOLLEYBALLVERBAND

A - 6020 Innsbruck – Stadionstraße 1; Tel.: 0512 / 93 55 80; Fax: 0512 / 93 55 81

E-Mail: [office@tvv.at](mailto:office@tvv.at) URL: [www.tvv.at](http://www.tvv.at) ZVR Nr.: 302037643

Bankverbindung: Bank Austria, IBAN. Nr.: AT961100003895360000, BIC: BKAUATWW

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>4</b>
<b>GRÜNDUNG UND BEENDIGUNG EINES KADERS</b>	<b>4</b>
<b>LEISTUNGSZENTRUM (LZ)</b>	<b>4</b>
<b>LANDESTRAINER*IN</b>	<b>5</b>
Qualifikation	5
Bestellung, Funktionsdauer	5
Aufgabenbereiche:	5
<b>KADERTRAINER*NNEN</b>	<b>6</b>
Bestellung, Funktionsdauer	6
Aufgabenbereiche	6
<b>WEITERE BESTIMMUNGEN FÜR TVV-TRAINER*INNEN</b>	<b>7</b>
Vorzeitige Beendigung der Funktion	7
Öffentliche Aussagen und Stellungnahmen	7
Sonstige Mitteilungen	7
Verhalten von Trainer*innen gegenüber andersgeschlechtlichen Kaderspieler*innen	7
Kommunikation mit dem Präsidium	8
Dokumentation, Zusammenarbeit mit den Vereinen	8
Ausrüstungsgegenstände, TVV-Eigentum	8
Planung, Finanzierung von Kaderaktivitäten	9
<b>TEILNAHME VON TVV-KADERTEAMS AN VERANSTALTUNGEN</b>	<b>9</b>
Delegationsleiter	9
Kadertrainer*in	9
<b>ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINEM KADER</b>	<b>10</b>
Aufnahmekriterien	10
Einberufungen	10
Letztentscheidung des Präsidiums	11
Vorstellung	11
<b>ERWEITERTE DISZIPLINARBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
<b>BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ DER GESUNDHEIT VON KADERSPIELER*INNEN</b>	<b>11</b>
<b>VERSICHERUNG</b>	<b>12</b>

<b>PFLICHTEN DER SPIELER*INNEN</b>	<b>12</b>
Anwesenheitspflicht	12
Meldung von Einberufungen in ÖVV-Kader	12
Ausrüstungsgegenstände	12
<b>SONSTIGES</b>	<b>12</b>
<b>SCHUTZTERMINE</b>	<b>13</b>
<b>BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT</b>	<b>13</b>
<b>ENTLASSUNG, Austritt</b>	<b>13</b>
<b>SCHULEN IM RAHMEN DES LEISTUNGSZENTRUMS</b>	<b>13</b>
Aufnahmekriterien, Empfehlung durch den Verband	14
Kosten	14
Pflichten der Spieler*innen	14
Ausschluss	14
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>15</b>

## **1. PRÄAMBEL**

Das Kaderregulativ des Tiroler Volleyballverbandes (TVV) regelt die Zusammensetzung, die Verhältnisse der Spieler\*innen und Funktionäre im Umfeld aller Kader sowie des Volleyball-Leistungszentrums.

Oberstes Ziel ist die Förderung der sportlichen Leistungen sowie die Erhaltung der Vorbildfunktion der Kader für den Tiroler Nachwuchs.

Die in diesem Regulativ verwendete männliche Form gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

## **2. GRÜNDUNG UND BEENDIGUNG EINES KADERS**

Die Anzahl der Kaderteams und deren Jahrgänge ergibt sich pro Saison durch die jeweilige Nachwuchsausschreibung des Österreichischen Volleyballverbandes (Ausschreibung der Bundesschüler- / Bundesjugendbewerbe).

Über die jährliche Beschickung von Tiroler Kaderteams zu den Bundesbewerben entscheidet der Präsidiums.

Die Nominierung der jeweiligen Kadertrainer\*innen erfolgt jeweils für ein Sportjahr und kann durch einen TVV-Präsidiumsbeschluss verlängert werden. Deren Finanzierung und Aufgabenbereiche sind schriftlich festzuhalten.

## **3. LEISTUNGSZENTRUM (LZ)**

Das Volleyball-Leistungszentrum (LZ) ist Teil des TVV im Rahmen der Richtlinien und Förderungen des Landes Tirol.

Sportlicher Leiter ist der / die Landestrainer\*in, zuständig innerhalb des TVV ist der Spitzensportreferent entsprechend der TVV-Geschäftsordnung.

Das LZ umfasst alle Aktivitäten zur Förderung der besten Tiroler Nachwuchsspieler sowie zu deren Hinführung zum Spitzensport.

Das Konzept und der Tätigkeitsbericht zur Vorlage an die Sportabteilung des Landes Tirol wird von dem / die Landestrainer\*in in Abstimmung mit dem Spitzensportreferent verfasst, vom Präsidium genehmigt und vom Ressortleiter Sport eingereicht. Das LZ unterliegt den TVV-Budgetvorgaben.

Aktivitäten des LZ sind insbesondere die jährlich durchzuführende sportmedizinische Eingangsuntersuchung, Frühtrainings der Sportschulen, Kaderlehrgänge und –wettkämpfe.

Gemäß den LZ-Richtlinien des Landes Tirol hat jeder Verein für jeden Spieler / jede Spielerin schriftlich um Aufnahme ins LZ anzusuchen. (siehe auch Pkt. 17)

3.1.1.

## **4. KADERTRAINER\*NNEN**

### **4.1. Qualifikation**

Nachweis einer Österreichischen Instruktoenausbildung, bzw. Beglaubigung einer entsprechenden ausländischen Lizenz durch den ÖVV.

### **4.2. Bestellung, Funktionsdauer**

- 4.2.1. Die Funktion des Kadertrainers / der Kadertainerin ist im Bedarfsfall auszuschreiben, wobei die Bewerbungsfrist im Präsidium festgelegt wird. Die Bestellung hat bei der nächst folgenden Präsidiumssitzung zu erfolgen. Über das Ausschreibungsergebnis sind alle Kandidaten schriftlich zu informieren.
- 4.2.2. Bewerbungen müssen schriftlich unter Beilage eines Qualifikationsnachweises an den TVV gerichtet werden. Zudem sind bisherige Erfolge und Tätigkeiten im Volleyballsport anzugeben.
- 4.2.3. Die Funktionsdauer wird für ein Sportjahr ausgeschrieben und kann einvernehmlich jeweils um eine weitere Saison verlängert werden. Das Sportjahr beginnt mit dem TVV-Wirtschaftsjahr (1. September).

Jede\*r vom Präsidium eingesetzte Kadertrainer\*in ist sportlich allein für seine Team(s) verantwortlich. Benötigt er eine\*n Co-Trainer\*in, so ist vorher das schriftliche Einvernehmen mit dem TVV-Präsidium herbeizuführen.

### **4.3. Aufgabenbereiche**

- 4.3.1. Abhaltung der Kadertrainings bzw. Kaderlehrgänge ( nach vorher erfolgter schriftlicher Einberufung der jeweiligen Kaderspieler\*innen durch den / die verantwortlichen Kadertrainer\*in.  
Kommt ein Spieler / eine Spielerin seiner Einberufung nicht nach, so ist unverzüglich der Vizepräsident Sport zu informieren, welcher die entsprechenden Konsequenzen für den Verein in die Wege leitet.
- 4.3.2. Teilnahme an Sichtungsveranstaltungen des TVV sowie regelmäßige Spielersichtung im Zuge von Meisterschaftsspielen.
- 4.3.3. Teilnahme am Bundesbewerb und etwaigen Turnieren.
- 4.3.4. Vollständiges Ausfüllen der Lehrgangsberichte (Teilnehmer, Trainingsinhalte etc.) und unmittelbare Abgabe der Berichte nach jedem Kadertraining im TVV-Sekretariat.
- 4.3.5. Aufnahme/Evidenthaltung aller Kaderdaten seines Teams auf der TVV-Homepage.
- 4.3.6. Erstellen von aktuellen Kaderberichten für die Medien und die TVV-Homepage (in Zusammenarbeit mit dem / der Landestrainer\*in bzw. dem Öffentlichkeitsreferenten).
- 4.3.7. Ordnungsgemäße Abrechnung der mit dem Ressortleiter Sport festgelegten Einheiten pro Saison des/der jeweiligen männlichen und weiblichen Kaders innerhalb von 14 Tagen nach dem Trainingslehrgang oder Wettbewerbes.

- 4.3.8. Erstellung und Veröffentlichung von aktuellen Kaderberichten für die TVV-Homepage (ev. gemeinsam mit dem Öffentlichkeitsreferent)
- 4.3.9. Verwaltung der Dressen und Ausrüstungsgegenstände der Kader gegenüber dem TVV Büro. Dazu zählt auch die Organisation der Reinigung der Dressen und Trainingsanzüge nach Turnieren oder des BuJuBe
- 4.3.10. Der / die jeweilige Kadertrainer\*in zeichnet verantwortlich für die Volleybälle seines Kaders. Bei Verlust wird ein Ersatz vom Honorar abgezogen.

## **5. WEITERE BESTIMMUNGEN FÜR TVV-TRAINER\*INNEN**

### **5.1. Vorzeitige Beendigung der Funktion**

Aufgrund unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten mit dem Präsidium bzw. bei Vorliegen von Funktionen oder Umständen, die nach Auffassung des Präsidiums mit dieser Funktion unvereinbar sind, kann die Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist entzogen werden. Dies hat mittels Präsidiumsbeschluss zu geschehen.

Weiters gelten die Bestimmungen der TVV-Disziplinarordnung bzw. die erweiterten Bestimmungen in diesem Regulativ.

### **5.2. Öffentliche Aussagen und Stellungnahmen**

Diese sind im sportlichen Bereich dem / der Landestrainer\*in und Kadertrainer\*in vorbehalten, der vom TVV-Präsidium mit der Leitung des betreffenden Teams betraut wurde. Alle diesbezüglichen Anfragen sind an diese Person(en) weiterzuleiten.

Alle anderen Aussagen (disziplinar, finanziell, strukturell, ...) sind weder öffentlich noch in einem anderen Rahmen als gegenüber TVV-Präsidiumsmitgliedern zulässig. Zuwiderhandlungen können vom Präsidium mit der sofortigen Enthebung geahndet werden. Dies betrifft auch Mitteilungen an Kaderspieler\*innen, die über die notwendigen Informationen im Zusammenhang mit den Einberufungen hinausgehen.

### **5.3. Sonstige Mitteilungen**

Alle Mitteilungen an Vereine und Sportler haben über das TVV-Sekretariat zu erfolgen und dürfen ausschließlich Kader-organisatorische Themen beinhalten. Äußerungen zu allen anderen Themen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des zuständigen Ressortleiters oder des Präsidenten.

### **5.4. Verhalten von Trainer\*innen gegenüber andersgeschlechtlichen Kaderspieler\*innen**

- 5.4.1. Unterredungen dürfen nur an öffentlichen, jederzeit einsehbaren und allgemein zugänglichen Orten stattfinden;
- 5.4.2. Jede missverständliche Situation ist sofort dem Ressortleiter Sport, dem Präsidenten, oder ansonsten einem Präsidiumsmitglied nachweislich mitzuteilen;
- 5.4.3. Besteht eine partnerschaftliche Beziehung zu einem/r Kaderspieler\*in, so ist dies sofort nachweislich dem TVV zur Kenntnis zu bringen.
- 5.4.4. Umkleideräume etc. dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und nach Einlass durch eine\*n Kaderspieler\*in betreten werden.

Im Falle von Verstößen gegen die o.a. Punkte oder missverständlicher Situationen, welche nicht umgehend aktiv von dem / der jeweiligen Trainer\*in gegenüber dem Präsidium geklärt werden bzw. die ein negatives Licht auf den Verband und seine Einrichtungen werfen, behält sich der TVV die sofortige Suspendierung vor.

### **5.5. Kommunikation mit dem Präsidium**

Grundsätzlich sind alle Anliegen im Zusammenhang mit Kader und Leistungszentrum intern und direkt mit dem / der Landestrainer\*in bzw./und dem zuständigen TVV-Präsidiumsmitglied zu klären.

Darüber hinaus steht jedem/r vom TVV eingesetzten Trainer\*in das Recht zu, ein von ihm gewünschtes Thema vom TVV-Präsidium behandeln zu lassen und an der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes mitzuwirken. Dies ist dem Präsidenten, der die Tagesordnung zusammenstellt, rechtzeitig mitzuteilen.

### **5.6. Dokumentation, Zusammenarbeit mit den Vereinen**

Alle Unterlagen über die Spieler\*innen (schulische Beurteilungen, Analysen, Bestätigung von sportmedizinischen Untersuchungen, ...) sind im TVV-Büro aufzubewahren.

Pro Saison und Spieler\*in kann eine Vorbereitungsstunde pro Saison zur Erstellung von Analysen etc. bei gleichzeitiger Vorlage des Berichts verrechnet werden. Eine Kopie des Berichts ist dem / der jeweiligen Vereinstrainer\*in auszuhändigen.

### **5.7. Ausrüstungsgegenstände, TVV-Eigentum**

Neben der schriftlichen Dienstvereinbarung ist ein Protokoll anzulegen, das alle dem / der Landestrainer\*in übergebenen Gegenstände mit kurzer Beschreibung ihres Zustands enthält. Der / die Landestrainer\*in erhält damit die alleinige Verantwortung und Verfügungsgewalt.

In Ermangelung eines Landestrainers / einer Landestrainerin werden dieses Agenden den Kadertrainer\*innen übertragen.

Die Kadertrainer\*innen übernehmen Ausrüstungsgegenstände von dem / der Landestrainer\*in, die sie gegen schriftliche Bestätigung den Angehörigen ihres Kadets aushändigen.

Der jeweilige Übernehmer ist letztverantwortlich für ordnungsgemäße Rückgabe der Dressen und Ausrüstungsgegenstände. Die ordnungsgemäße Rückgabe ist von dem / der Kadertrainer\*in ebenfalls schriftlich zu bestätigen.

Die Lagerung von Dressen und Ausrüstungsgegenständen erfolgt grundsätzlich in TVV-Räumlichkeiten. Der private Gebrauch von TVV-Ausrüstungsgegenständen ist nicht erlaubt.

### **5.8. Planung, Finanzierung von Kaderaktivitäten**

Grundsätzlich ist für jede Kaderaktivität die Zustimmung des Landestrainers / der Landestrainerin einzuholen. Diese ist gemeinsam mit einer schriftlichen Planung (Leiter, Zeit, Ort, Zweck sowie Grobkalkulation) vom Ressortleiter Sport unter Beachtung des Budgets schriftlich zu genehmigen. Es werden nur Zahlungen für genehmigte Kaderaktivitäten geleistet.

Jede Kaderaktivität ist gemäß TVV-Finanzordnung abzurechnen.

Werden Kaderaktivitäten von anderer Seite als dem TVV finanziert, so entfallen Kalkulation und Belege, nicht aber die nachweisliche Zustimmung des TVV. Auch alle anderen Bestimmungen bleiben aufrecht.

## **6. TEILNAHME VON TVV-KADERTEAMS AN VERANSTALTUNGEN**

Bei der Teilnahme einer TVV-Abordnung bei einer Veranstaltung sind folgende Funktionen zu klären, welche für die zugewiesenen Aufgaben verantwortlich sind:

### **6.1. Delegationsleiter**

Der Delegationsleiter wird im Bedarfsfall vom Präsidium für eine Veranstaltung bestellt. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er selbst seine Vertretung. Der Delegationsleiter ist verantwortlich für

- Erstellung und Genehmigung der Kalkulation,
- Organisation der Reise,
- Klärung der Unterbringung und Verpflegung.
- Er verwaltet die Finanzen, bzw. ist verantwortlich für Teilnehmerlisten, bzw. Auszahlung und Abrechnung von Taggeldern laut TVV-Finanzordnung (Letztverbraucherliste).
- Entscheidungskompetenz für alle Fragen, welche nicht die direkte Betreuung der Teams betreffen.
- Er ist berechtigt, aus schwerwiegenden Gründen den Rückzug einer oder aller TVV-Teams aus dem Bewerb anzuordnen.
- Offizielle Einladungen werden von ihm wahrgenommen.

### **6.2. Kadertrainer\*in**

Er / sie ist verantwortlich für das Vorhandensein der Dressen und Ausrüstungsgegenstände sowie über die Koordination der Trainingszeiten am Veranstaltungsort. Mit der Übertragung der Verantwortung für ein Team für den Bewerb ist der / die Kadertrainer\*in allein verantwortlich für die sportlichen Belange rund um jedes Spiel.

Er entscheidet allein über die Anwesenden in jenem Bereich, welcher dem Team vorbehalten ist (Betreuerbank).

## **7. ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINEM KADER**

### **7.1. Aufnahmekriterien**

- 7.1.1. Jeder Spieler / jede Spielerin muss beim TVV registriert und für mind. einen Bewerb lizenziert sein;
- 7.1.2. Die Sichtung erfolgt durch eigene Sichtungsveranstaltungen des TVV und/oder im Rahmen von Ligaspielen durch den / die Landestrainer\*in oder eine von ihm hierzu ermächtigte Person. Nach Einladungen zu Kaderlehrgängen entscheidet der / die Landestrainer\*in und / oder der / die Kadertrainer\*in über die Zugehörigkeit zum (erweiterten) Kader.



- 7.1.3. Die Spieler\*innen müssen über entsprechende körperliche Voraussetzungen verfügen und sich in Abstimmung mit ihrem Elternhaus für Volleyball als Leistungssport entschieden haben (Einverständniserklärung, sportärztliche Untersuchungen, ...)
- 7.1.4. Bei Spieler\*innen ohne Österreichische Staatsbürgerschaft ist der Staatsbürgerschafts-nachweis und der Meldezettel vorzulegen (Spielberechtigung bei Österreichischen Nachwuchsbewerben).

## **7.2. Einberufungen**

Einberufungen müssen mit den Vereinstrainer\*innen im Vorfeld abgestimmt werden, um auf begründete Einsprüche eingehen zu können.

Im Sinne des Stellenwertes und der Wichtigkeit entsprechender Platzierungen der Kader sind die Vereine verpflichtet, die Aktivitäten jener TVV-Kader zu unterstützen, welche bei Österreichischen Bundesbewerben antreten. Gesichtete und zum Kader verpflichtete Spieler\*innen dürfen daher nicht ohne gravierende Gründe zurückgehalten werden. Kommt ein Spieler / eine Spielerin seiner Einberufung ohne wichtige Gründe nicht nach, so verliert der Verein in der laufenden Saison den Anspruch auf Platzierungsprämien für alle Teams, für die der Spieler / der Spielerin lizenziert ist.

Die Einberufungen werden von dem / der zuständigen Trainer\*in verfasst und vom TVV-Sekretariat an Spieler\*innen, die jeweiligen Team- und Vereinsverantwortlichen, den TVV-Präsidium sowie an die Sportabteilung des Landes versandt, sodass diese mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung die Empfänger erreichen. Auch E-Mail-Versand ist zulässig. Einberufungen müssen Termin, Ort, voraussichtliche Dauer und eine Nennfrist enthalten, außerdem Name, Telefon (Handy) und Anschrift des Trainers / der Trainerin.

Es sind alle einberufenen Spieler\*innen anzuführen, getrennt nach „Kaderspieler\*innen“ und „Erweitertem Kader“.

- 7.2.1. Als „Kaderspieler\*innen“ werden jene Spieler\*innen genannt, die zumindest zum zweiten Mal einberufen werden. Es können maximal 12 Spieler\*innen genannt werden. Mit der Anführung als „Kaderspieler\*in“ bei einer Einberufung zu einem Spiel kann der „Landeskaderzuschlag“ für diese Saison bei der Ausbildungsentschädigung eingefordert werden.
- 7.2.2. Mitglieder des „Erweiterten Kadern“ haben auch bei einem Einsatz keinen Anspruch auf den „Landeskaderzuschlag“.
- 7.2.3. Wird eine Veranstaltung als „Sichtung“ ausgeschrieben, so hat die Teilnahme keinerlei Auswirkung auf „Kaderspieler\*innen“ und „Landeskaderzuschlag“.

Absagen müssen von dem Spieler / der Spielerin schriftlich unter Angabe des Grundes vor Ablauf der in der Einberufung festgelegten Nennfrist erfolgen.

## **7.3. Letztentscheidung des Präsidiums**

Im Rahmen seines Letztentscheidungsrechts in allen Tiroler Volleyballbelangen kann jederzeit mittels Präsidiumsbeschluss ein Spieler / eine Spielerin ganz oder teilweise von Kaderaktivitäten ausgeschlossen werden. Im Beschluss ist Umfang und Dauer des Ausschlusses anzuführen. Landes- und Kadertrainer\*innen sind sofort zu verständigen.

## **7.4. Vorstellung**

Beim erstmaligen Zusammentreffen eines Kaders erfolgt die Begrüßung und Vorstellung von Trainer\*innen und Team durch ein TVV-Präsidiumsmitglied.

In der Folge neu hinzukommende Kadermitglieder sind am Trainingsbeginn von dem Trainer / der Trainerin dem Team entsprechend vorzustellen. Sofern noch nicht geschehen, ist ihnen gleichzeitig dieses Regulativ bzw. ein entsprechender Auszug zu überreichen.

## **8. ERWEITERTE DISZIPLINARBESTIMMUNGEN**

Alle Angehörigen der Tiroler Kader erfüllen eine besondere Vorbildfunktion, die sich wiederum auf deren Umgebung (Familien, Freundeskreis) erstreckt. Die Trainer\*innen sind daher insbesondere ermächtigt, Spieler\*innen auch aufgrund von unsportlichem Verhalten ihrer Umgebung (Eltern, Freundeskreis, ...) zu verwarnen und im Wiederholungsfall aus dem Kader zu entlassen.

8.1. Die Einnahme von leistungsfördernden und drogenähnlichen Präparaten ist bei sofortigem Ausschluss aus dem Kader verboten.

8.2. Alkohol- und Zigarettenkonsum ist im Rahmen von Kaderaktivitäten untersagt.

8.3. Das Tragen von Kaderkleidung ist außerhalb von Kaderaktivitäten generell untersagt. Ausnahmen bilden nur Veranstaltungen eines TVV-Mitgliedsvereins, des TVV oder ÖVV sowie der Rahmen einer offiziellen Sportlehreung.

8.4. Der Österreichischen Bundeshymne, sowie der Tiroler Landeshymne ist stehend und ohne Ablenkung zu folgen.

Verstößt ein\*e Kaderspieler\*in wiederholt gegen Bestimmungen dieses oder anderer TVV-Regulative, so ist er/sie von dem/der Landestrainer\*in zu verwarnen und im Wiederholungsfall aus dem Kader zu entlassen. Bei Auswärtsspielen ist der Delegationsleiter zu informieren, der eine letzte Verwarnung ausspricht. Bleibt auch diese ohne Erfolg, so kann der Spieler / der Spielerin nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit seinem Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt werden.

## **9. BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ DER GESUNDHEIT VON KADERSPIELER\*INNEN**

Unter der Oberaufsicht des Landestrainers /der Landestrainerin haben die Kadertrainer\*innen sicherzustellen, dass sich alle Spieler\*innen vor der Teilnahme an einem Kadertraining, einer sportmedizinischen Untersuchung unterzogen haben. Hier sind insbesondere die aktuellen LZ-Vorgaben der Landessportabteilung einzuhalten. Ein Nachweis über die erfolgte Untersuchung jedes Spieler / jeder Spielerin ist im TVV-Büro zu deponieren.

Auf Antrag eines Kadertrainers / einer Kadertrainerin oder Präsidiumsmitglieds kann eine Untersuchung bei einem unabhängigen Sportmediziner auf Kosten des TVV verfügt werden. Ab diesem Entscheid darf der Spieler / der Spielerin bis zur Feststellung der Unbedenklichkeit an keiner Kaderaktivität teilnehmen.

Kommt diese Untersuchung zum Schluss, dass eine weitere Ausübung von Volleyball als Leistungssport zu bleibenden Schäden führen kann, so ist der Spieler / der Spielerin aus

dem Kader zu entlassen sowie der Verein und die Eltern zu informieren. Erst nach Vorliegen eines gegenteiligen Gutachtens kann der Spieler / der Spielerin wieder in den Kader aufgenommen werden.

## **10. VERSICHERUNG**

Neben der Funktionärshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung des Landes Tirol besteht keine gesonderte Versicherung für Mitglieder und Betreuer\*innen der Landeskader.

Eine selbige ist ggf. durch die Kaderpersonen selbst zu organisieren und bezahlen.

## **11. PFLICHTEN DER SPIELER\*INNEN**

### **11.1. Anwesenheitspflicht**

Es besteht Anwesenheitspflicht bei allen Lehrgängen, welche fristgerecht angekündigt wurden. Kann ein Spieler / eine Spielerin einer Einberufung nicht nachkommen, so ist dies dem / der Trainer\*in sofort mitzuteilen (siehe Pkt. 8.2.3) und umgehend eine schriftliche Entschuldigung an das TVV-Sekretariat zu senden.

### **11.2. Meldung von Einberufungen in ÖVV-Kader**

Wird ein Spieler / eine Spielerin in einen ÖVV-Kader einberufen und scheint bei einem Wettspiel auf dem Spielbericht auf, so ist dies dem TVV schriftlich mitzuteilen (u.a. wegen Ausbildungsentschädigung).

### **11.3. Ausrüstungsgegenstände**

Alle übernommenen Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und allfällige Beschädigungen sofort dem / der Trainer\*in zu melden.

Bei Verlust ist ein Betrag von € 200,-- an den TVV zu bezahlen.

## **12. SONSTIGES**

12.1. Kein\*e Kaderspieler\*in darf zu unsportlichem Verhalten aufgefordert werden, wie auch zum bewussten Verlieren eines Spieles.

12.2. Transportkosten können mit schriftlichem Beleg gemäß Finanzordnung abgerechnet werden. Es ist anzustreben, dass Anfahrten mit möglichst wenigen Autos erfolgen.

12.3. Gemäß TVV-Finanzordnung können nur schriftliche Rechnungen anerkannt werden, welche Veranstaltung, Datum, Empfänger (Bankverbindung) und genaue Leistung aufweisen.

12.4. In jedem Fall ist eine Teilnehmerliste zu führen. Taggelder sind mit Letztverbraucherliste (siehe Pkt. 7.1) abzurechnen.

12.5. Die Vorbereitung der TVV-Landeskader erfordert Spiele gegen entsprechend starke Teams. Die vom TVV hierzu beauftragten Trainer\*innen sind nach Maßgabe der TVV-Finanzordnung berechtigt, Trainingsspiele gegen geeignete Teams (z.B. Damenlandesliga) in Absprache mit den jeweiligen Vereins- und Teamverantwortlichen zu

vereinbaren. Die entstehenden Reise-, Hallen- und Schiedsgerichtskosten sind jedenfalls vom TVV zu bezahlen.

### **13. SCHUTZTERMINE**

Auch für alle Kaderaktivitäten gelten die diesbez. Bestimmungen der TVV-Wettspielordnung.

### **14. BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT**

Jede\*r Kaderspieler\*in hat dem TVV Adresse, Telefon-, bzw. Handynummer, sowohl E-Mail-Adresse bekannt zu geben, bzw. diesen umgehend von allfälligen Änderungen zu informieren.

Außerdem sind dem / der Kadertrainer\*in umgehend alle Verletzungen bzw. sonstigen Verhinderungen anzuzeigen. Dies kann direkt an den / die Trainer\*in oder die o.a. TVV-Adresse geschehen.

### **15. ENTLASSUNG, AUSTRITT**

Eine dauernde oder zeitlich begrenzte Entlassung aus einem Kader ist aus sportlichen oder disziplinären Gründen durch den / die jeweiligen Trainer\*in oder wegen Verstoßes gegen ein TVV-Regulativ durch den TVV-Präsidium möglich.

Gleichzeitig kann auch von dem Spieler / der Spielerin schriftlich um zeitweilige oder dauernde Nichtberücksichtigung beim Kader angesucht werden. Dieses Schreiben samt Begründung ist an den TVV zu richten. Bei Spieler\*innen unter 18 Jahren ist das Schreiben auch von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Es liegt im Ermessen des Präsidiums, ob und in welchem Umfang das Ansuchen angenommen wird.

Wird der Austritt aus dem Kader vom TVV nicht akzeptiert, so behält sich der TVV Auswirkungen auf Platzierungsprämien im Sinne der jeweiligen Ausschreibungen vor.

### **16. SCHULEN IM RAHMEN DES LEISTUNGSZENTRUMS**

Die Zusammenarbeit mit Sportschulen erfolgt im Rahmen des Sportreferats (samt Bekanntmachung/Bewerbung dieses Angebots). Es gibt dzt. Vereinbarungen mit der Sport-Handelsschule sowie dem Sport-BORG, beide in Innsbruck.

#### **16.1. Aufnahmekriterien, Empfehlung durch den Verband**

Die Aufnahmekriterien der Schulen gliedern sich jeweils in einen schulischen und sportlichen Bereich.

Vom TVV wird den Schulleitungen eine Reihung der KandidatInnen vorgelegt, die aufgrund eines Sichtungstrainings von den 4 Kadertrainer\*innen, dem Spitzensportreferenten und dem Trainer /der Trainerin des Frühtrainings an den beiden Schulen erstellt und vom TVV Präsidium abgesegnet wurden. Generell werden nur Sportler empfohlen, von denen ein vollständig ausgefülltes Formular „Aufnahme in eine Schule mit sportlichem Schwerpunkt“ vorliegt.

Über Empfehlungen bzw. Aufnahmen ist der TVV-Präsidium zu informieren.

## **16.2. Kosten**

Aufgrund der Einrichtung einer zweiten Klasse im Sport Borg ist in den kommenden Jahren mit einer Erhöhung der Anzahl an zu betreuenden SportlerInnen beim Frühsport auszugehen. Um den derzeitigen Ausbildungsstandart dabei halten zu können, ist es u.U. erforderlich, eine(n) zweiten Trainer\*in für den Frühsprt zu engagieren,

Die dadurch entstehenden Kosten können aus dem laufenden Budget nicht mehr getragen werden, weshalb die Vereine der SportBorg - und SportHasch SchülerInnen angehalten werden, die Trainerkosten zu übernehmen.

Schulgebühren werden vom TVV für jene Schuljahre übernommen, in welchen der / die Spieler\*in als Kaderspieler\*in gilt.

## **16.3. Pflichten der Spieler\*innen**

Die Spieler\*innen haben an allen Veranstaltungen im Rahmen der sportschulischen Ausbildung teilzunehmen. Entschuldigungen durch Eltern bzw. ärztliche Atteste gelten nur insofern, als auch die nachfolgende Teilnahme am Schulunterricht nicht möglich ist.

Verletzte Spieler\*innen haben das Training zu besuchen und von dem Trainer / der Trainerin allenfalls vorgegebene Übungen durchzuführen.

Über die Teilnahme sind von dem Trainer / der Trainerin schriftliche Aufzeichnungen zu führen und nur schriftliche Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten anzuerkennen.

## **16.4. Ausschluss**

Aufgrund von Nichtteilnahme, Verweigerung der Mitarbeit und diszipliniären Vergehen ist der Verband berechtigt, die Empfehlung gegenüber der Schule nach einer schriftlichen Verwarnung an den Spieler / die Spielerin bzw. dessen Eltern, zum Ende des Schuljahres zurückzuziehen.

Für das Ausscheiden aus dem Sportzweig und dadurch entstehende Probleme kann der TVV in Anerkenntnis dieses Regulativs in keiner Weise haftbar gemacht werden.

## **17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieses Regulativ verlängert sich automatisch jeweils um eine weitere Saison, wenn in der Ausschreibung des TVV nichts anders angegeben wird.